



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 30.04.2026

Nr. 05_2026

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
10	30.04.2026	26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 08.05.2026 – 09.06.2026	78 - 81

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt kann im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 29 (1. Etage) kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 08.05.2026 – 09.06.2026

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 beschlossen:

1. *Der Rat der Stadt Horstmar beschließt die in der Anlage 1 zu diesem TOP vorgeschlagenen Abwägungen.*
2. *Der Rat der Stadt Horstmar beschließt die erneute Offenlegung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (Anlage 2 und 3).*

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



Ohne Maßstab

Die ursprünglich beschlossene Fassung der 26. Flächennutzungsplanänderung sah die Darstellung von „Wohnbauflächen“ auch östlich der Straße „Im Biewing“ vor. In Folge des Urteiles vom OVG-Münster aus dem Jahr 2019 sind zahlreiche Ziele der 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) für unwirksam erklärt worden, sodass die entsprechenden Regelungsbereiche wieder auf die Vorgabe des LEP NRW 2017 zurückfallen. Dies betrifft auch die Ziele 2-3 und 2-4, auf welche sich die Argumentation der 26. Flächennutzungsplanänderung bezog. Die 26. Flächennutzungsplanänderung ist daher entsprechend den zulässigen Siedlungserweiterungsmöglichkeiten des LEP NRW (2017) anzupassen. Die Größe des Geltungsbereiches ist daher reduziert worden.

Neben der beschriebenen Erweiterung der Wohnbauflächen soll auch das im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 hergestellte Regenrückhaltebecken nordwestlich des Siedlungskörpers in die vorliegende Flächennutzungsplanänderung einbezogen werden. Die Darstellung erfolgt aufgrund der Größe des Regenrückhaltebeckens und seiner Bedeutung für die Entwässerung der hinzutretenden Bebauung.

Der Geltungsbereich der 26. Flächennutzungsplanänderung ist zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung zweigeteilt und im Deckblatt der Begründung dargestellt (§1 Abs. 4 BauGB). Der Teilbereich 1 liegt in der Gemarkung Horstmar, Flur 108, am nördlichen Rand des Ortsteils Leer und östlich der Burgsteinfurter Straße (K 76) zwischen den südlich vorhandenen Wohnbaustrukturen des Baugebietes „Im Lau II“ und der Straße „Haltern“. Er umfasst mit zwei Flächen ca. 1,5 ha.

Im Zuge der landesplanerischen Anfrage wurden Begründungen zu den Zielen des LEP angepasst.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Horstmar ist seit dem 20.10.1976 wirksam.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht), Geruchsgutachten sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

08. Mai 2026 bis einschließlich 09. Juni 2026 aus.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Stadt Horstmar unter der Adresse www.horstmar.de, Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung möglich.

Ergänzend liegt der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 26 und 28, 48612 Horstmar öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

informieren und zur Planung äußern. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis zu Umweltbelangen

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§2 (4) i.V.m. §1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen und berücksichtigt Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

In der Begründung zum Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar zur Ausweisung eines neuen Wohngebietes "Im Lau III" ist der Umweltbericht verfügbar mit Untersuchungen zu den

Umweltschutzziele

Schutzgut Fläche/Boden

Bestand

- Flächen des Teilbereiches 1 zum großen Teil in Anspruch genommen
- Flächen den Teilbereiches 2 Ackerfläche mit einem Bodenwert zwischen 17 und 35
- Altlasten auf den Flächen sind nicht bekannt

Baubedingte Auswirkungen

- planungsrechtliche Vorbereitung für eine Bebauung der Teilfläche 1
- Bodenversiegelung im Teilbereich 1
- Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen im Teilbereich 2

Gewässer/Grundwasser

Bestand

- Am Teilbereich 1 verläuft ein Fließgewässer
- Im Teilbereich sind keine Gewässerstrukturen vorhanden
- Teilbereich 1 ist grundnass
- Teilbereich 2 ist staunass

Baubedingte Auswirkungen

- Im Teilbereich 1 werden Flächen versiegelt.
- Im Teilbereich 2 wird eine Versiegelung der Flächen ausgeschlossen.
- Niederschläge werden dem Regenrückhaltebecken zugeführt

Klima/Lufthygiene

Bestand

- Flächeninanspruchnahme im Teilbereich 1 angrenzend an Freiflächen
- Teilbereich 2 ist eine Freifläche

Baubedingte Auswirkungen

- Versiegelung von Flächen
- Einschränkung der Frischluftproduktion im geringen Umfang
- Erhaltung der Übergänge zur Freifläche
- Erhaltung der Freifläche im Teilbereich 2

Arten/Lebensgemeinschaft

Bestand

- liegt im Gebiet „Westmünsterland“ bzw. „Kernmünsterland“
- keine unmittelbare Nähe zu Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmäler

Baubedingte Auswirkungen

- möglicher Verlust von Lebensraum
- mögliche Verdrängung einzelner Individuen

Orts- Landschaftsbild

Bestand

- ackergeprägte offene Kulturlandschaft
- vornehmliche Einzelhausbebauung

Baubedingte Auswirkungen

- städtebaulich vertretbare Erweiterung im Teilbereich 1
- Erhaltung der Grünverbindung im Teilbereich 2

Mensch und Gesundheit

Bestand

- mögliche Belastung durch Immissionen durch nahegelegene Kreisstraße
- Geruchsimmissionen, Übergang zum Außenbereich

Baubedingte Auswirkungen

- Bodenversiegelung im Teilbereich 1
- Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen im Teilbereich 2

Kulturgüter

Bestand

- kein Hinweis auf Bau- oder Bodendenkmäler

Baubedingte Auswirkungen

- kein Hinweis auf Bau- oder Bodendenkmäler

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Bestand

- Auswirkung zwischen den Schutzzielen

Baubedingte Auswirkungen

- darüberhinausgehende Wechselwirkungen nicht zu erwarten

vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

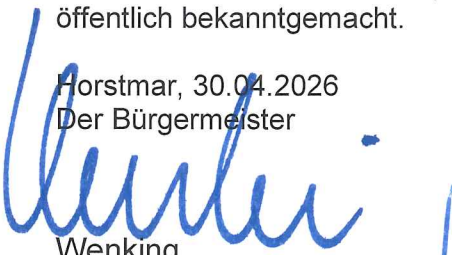
TÖB / Behörde	Thema
Kreis Steinfurt	Teilbereich 2: Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden
Landwirtschaftskammer	Landwirtschaftsspezifische Immissionen (Gerüche, Geräusche, Staub)
Bezirksregierung Münster Dezernat 54	Hinweis: Hochwasserschutz
Bezirksregierung Münster Dezernat 54,4	Abwasserbeseitigung
Westnetz	Schutz geplanter Bäume

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Horstmar, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 26 und 28, schriftlich (in Papierform oder per Email an heinemann@horstmar.de) oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 03.07.2025 über die erneute öffentliche Auslegung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuell gültigen Fassung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 05.03.2026 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 01/2026 vom 09.03.2026) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, 30.04.2026
Der Bürgermeister


Wenking

